

Honorarordnung für die Volkshochschule Löhne

- in der Fassung vom 01.01.2017 -

Aufgrund der § 7 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Löhne vom 14.11.2002 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 02.06.2016 folgende Honorarordnung beschlossen:

§1

Vertragliche Vereinbarungen

- (1) Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Dozenten/innen der VHS werden Honorarverträge geschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen (beispielsweise die Bereitstellung von Arbeitsmaterial) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bei den unter §2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozenten/innen ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt dem Dozenten/der Dozentin.
- (3) Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

§2

Honorare

Die Festlegung der Honorare erfolgt auf der Basis der vorliegenden Honorarordnung. Das im Einzelfall zu leistende Honorar legt der/die zuständige Fachbereichsleiter/in grundsätzlich in Abstimmung mit dem/der VHS-Leiter/in fest.

- (1) Honorare für Kurse u.ä.
Das Honorar für Kurse und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtseinheit
(UE = 45 Minuten) **Euro 18,00.**

Entsprechend der Marktsituation (z.B. berufliche Bildung, EDV) können höhere Honorare vom VHS-Leiter/von der VHS-Leiterin vereinbart werden. Die Honorarkosten sollten durch die Teilnahmeentgelte gedeckt werden. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Entgelteinnahmen durch Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

(2) Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen

Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare **bis zu Euro 300,00** gezahlt werden. In besonderen Fällen kann ein höheres Honorar durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin vereinbart werden.

(3) Honorare für Wochen- und Wochenendseminare

Für nebenamtliche/nebenberufliche Mitarbeiter/innen bei Wochen- und Wochenendseminaren werden Honorare entsprechend den geleisteten Unterrichtseinheiten gezahlt. Es gelten die in § 2.1 festgelegten Sätze.

(4) Honorare für Studienreisen und Studienfahrten

Für die Leitung von Studienreisen und -fahrten werden Pauschalen vereinbart, die kostendeckend auf die Teilnehmer/innen umzulegen sind.

(5) Diese Honorarordnung gilt nicht für evtl. von der VHS veranstaltete Kleinkunstaufführungen, Großbilddiaschauen, Autorenlesungen und Konzertveranstaltungen. Hierfür werden Sonderhonorare gezahlt, die vom VHS-Leiter/der VHS-Leiterin mit den Künstlern/Agenturen auszuhandeln sind.

(6) Sonstige Honorare

Je Zeitstunde werden folgende Honorare gezahlt:

- | | |
|--|---------------------------|
| (a) Teilnehmer/innenberatung | Euro 15,00 |
| (b) Ausarbeitung von Curricula in
Sonderfällen, Softwareentwicklung,
EDV-Servicetätigkeit, Hard- und
Softwarepflege, Softwareinstallation | Euro 15,00 bis Euro 40,00 |
| (c) Leistungen, die durch Drittmittel gefördert
werden, sowie AFG-Maßnahmen und
Firmenschulungen | Einzelfallregelung |

(7) Kursausfall

- (a) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die der Dozent/die Dozentin nicht zu verantworten hat, nicht zustande, so ist dem Dozenten/der Dozentin das Honorar für den ersten Veranstaltungstermin zu zahlen, sofern er/sie nicht rechtzeitig (= 5 Werktage vor Kursbeginn) von der VHS über den Kursausfall benachrichtigt wurde.
- (b) Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent/die Dozentin das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (c) Wenn 2 Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (d) Fällt eine Einzelveranstaltung, ein Wochenseminar oder Wochenendseminar aus Gründen aus, die der Dozent/die Dozentin nicht zu vertreten hat, so wird ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Honorars (höchstens jedoch Euro 33,00) gezahlt, sofern er/sie nicht rechtzeitig (= 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn) von der VHS über den Kursausfall benachrichtigt wurde.
- (e) Für Kursusstunden, die der Dozent/die Dozentin ohne Zustimmung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§3

Fälligkeit der Honorare

Die vorstehenden Honorare werden fällig nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Erbringung der Leistung. Abschlagzahlungen sind im Einzelfall möglich.

§4

Reisekosten

Fahrtkosten zum Kursort werden ab 6 km mit 0,20 Euro erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

§ 2 Abs. 1 wurde durch Ratsbeschluss vom 16.12.2009 geändert und ist am 01.08.2010 in Kraft getreten.

§ 2 Abs. 1 wurde durch Ratsbeschluss vom 02.06.2016 geändert und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.